

Hürdenlauf ins Reich der Mitte

China hat sein Abfallimportrecht noveliert. Künftig sind Importe nur noch unter erschwerten Bedingungen zulässig. Bereits seit dem 01.01.2018 gelten Importverbote für bestimmte Altkunststoffe, Alttextilien, Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung sowie für unsortiertes Altpapier. Zur Spezifizierung der davon betroffenen Abfälle hat sich China der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS-Codes) bedient. Die aus europäischer Sicht erforderliche Harmonisierung mit dem EU-Abfallverbringungsrecht, insbesondere die Zuordnung der HS-Codes zu den Basel- und OECD-Codes, steht noch aus; die EU-Kommission arbeitet

gegenwärtig an der notwendigen Umschlüsselung. Darüber hinaus beabsichtigt China den Erlass von Importbeschränkungen, die ab dem 01.03.2018 greifen sollen. Diese Beschränkungen werden, insbesondere in Gestalt eines Verunreinigungsgrenzwerts von voraussichtlich maximal 0,5 Gewichtsprozent, für die davon betroffenen Abfälle de facto vielfach einem Importverbot gleichkommen. Den Bemühungen, insbesondere der EU-Kommission und der US-Regierung, diesen Grenzwert noch nach oben zu verschieben, werden eher geringe Chancen beigemessen. Das ist aber noch nicht alles: Ergänzt werden sollen diese verschärften materiellen Vorgaben zum

01.02.2018 nämlich noch durch verschärfte formelle Standards, die insbesondere die Registrierung der ausländischen Lieferanten und der chinesischen Empfänger durch die AQSIQ sowie die erforderlichen Pre-Shipments-Inspektionen betreffen. Angesichts der Haftungsrelevanz des Themas empfiehlt sich künftig vor der Verbringung nach China ein belastbarer Exportkontrollcheck.



Von Dr. Anno Oexle
Rechtsanwälte
Köhler & Klett